Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

73. Stück, 05.11.1925

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 5. November 1925.) 73. Stück.

Inbalt:

Nr. 109. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 31. Oktober 1925, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken in der Stadtgemeinde Cloppenburg.

Mr. 109.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken in der Stadtgemeinde Cloppenburg.

Oldenburg, den 31. Oftober 1925.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Neubau eines Schulhauses und die Anlegung des dazu ers forderlichen Spielplatzes und Schulgartens für die katholische Bolksschule in der Stadtgemeinde Cloppenburg.

Entschädigungsverpflichtet ist die Stadtgemeinde Cloppenburg.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Cloppenburg bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verfündung in Kraft.

Oldenburg, den 31. Oftober 1925.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finch. Dr. Driver.

Dtt.